

Ordnung über das Richterwesen (O R I)

des Briard Club Deutschland e.V.

Zuchtrichter-Ordnung

und

Zuchtrichter-Ausbildungsordnung

in der Fassung von 05.03.2016

I. Allgemeines

1. Die Spezial-Zuchtrichter im Briard Club Deutschland e.V. (BCD e.V.) repräsentieren gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den BCD e.V. sowie den VDH und die FCI.
2. Die Aufgabe der Spezial-Zuchtrichter im Zuchtwesen des BCD e.V. bedingen ein hohes Maß an Fachkenntnissen und persönlicher Integrität und bilden damit die zentralen Anforderungen an die Inhaber dieser Ämter wie an ihre Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar.
3. Für alle Spezial-Zuchtrichter des BCD gelten vor dieser Ordnung uneingeschränkt die Bestimmungen der Zuchtrichter-Ordnung des VDH.

II. Zulassung

BCD-Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Berger de Brie ist, wer nach Erfüllung der Bestimmungen der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung die Ernennungsurkunde des BCD erhalten hat.

Als Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Berger de Brie darf jeweils nur tätig werden, wer im Besitz des VDH-Richterausweises ist und in der VDH-Richterliste geführt wird.

III. Löschung

Das Amt des Zuchtrichters erlischt:

1. auf eigenen Wunsch
2. bei Tod
3. bei Austritt oder Ausschluss aus dem BCD

durch Streichung bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vereinsordnungen bzw. Vereinsinteressen.

Die Streichung erfolgt durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes. Gegen die Streichung bei Ausschluss kann der Ehrenrat des BCD angerufen werden.

IV. Pflichten der Zuchtrichter

- 4.1. Der Zuchtrichter ist verpflichtet
 - a. ausschließlich nach dem gültigen, bei der FCI hinterlegten Standard zu richten,
 - b. die Ordnungen einschließlich Zusatzbestimmungen einzuhalten,
 - c. zu Anfragen des Vorstandes Stellung zu nehmen,
 - d. an Richtertagungen des VDH teilzunehmen,
 - e. an der Ausbildung des Zuchtrichternachwuchses soweit als möglich teilzunehmen. Dazu gehört:
 - f. Richteranwälter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Bericht zu prüfen und sobald als möglich entsprechend weiterzuleiten
 - g. eine Anwärter-Beurteilung durch Ausfüllen des Anwärter-Zeugnisses nach jeder Anwartschaft abzugeben.
- 4.2. Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung eines Richteramtes:
 - a. Zur Übernahme eines Richteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
 - b. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden kann.
- 4.3. Pflichten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf Zuchtausstellungen
 - a. Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Richtertätigkeit ist untersagt.
 - b. Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter können grundsätzlich Aussteller sein. Sind sie auf einer Zuchtschau amtierende Richter oder Richteranwälter, so dürfen sie oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen keine Hunde ausstellen!. Dies gilt auch für Zuchtrichter-Anwärter.
 - c. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Richterbericht über jeden zu beurteilenden Berger de Brie zu diktieren bzw. zu fertigen.
 - d. Alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtschau notwendigen Unterlagen sind an Ort und Stelle sorgfältig auszufertigen und zu überprüfen.

- e. Zu den wesentlichen Pflichten eines Zuchtrichters gehört auch, anlässlich von Zuchtzulassungen die Beurteilung nach dem gültigen Standard durchzuführen.

V. Richterobmann

Zur Vertretung der Richter gegenüber dem BCD und als Vorsitzender der Prüfungskommission bei der Prüfung von Zuchtrichter-Anwärtern und Bewerbern wird ein Richterobmann eingesetzt.

Der Richterobmann wird vom Vorstand ernannt und abberufen. Der Richterobmann berät den Vorstand in allen Fragen des Richterwesens. Der Vorstand entscheidet bei bedeutenden Fragen des Richterwesens stets im Einvernehmen mit dem Richterobmann.

VI. Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des BCD

1. Allgemeines

Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Berger de Brie ist eine wichtige Aufgabe des BCD. Daher sind der Vorstand, der Richterobmann und die auszubildenden Richter gemeinsam mit dieser Aufgabe betraut. Die Ausbildung geht über folgende Stufen:

- a. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzung beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste beim Richterobmann.
- b. Nach Übernahme in die Bewerberliste Ablegung der schriftlichen Eignungsprüfung.
- c. Ernennung als Zuchtrichter-Anwärter.
- d. Tätigkeit als Zuchtrichter-Anwärter.
- e. Schriftliche, mündliche und praktische Prüfung vor der Prüfungskommission.
- f. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Berger de Brie.

2. Die Bewerbung

Mitglieder, die Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Berger de Brie werden möchten, bewerben sich schriftlich beim Vorstand des BCD. Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung ist die charakterliche Zuverlässigkeit und die vorbildliche Haltung des Bewerbers.

2.1 Der Bewerber soll

- erfolgreiche züchterische oder gleichzusetzende Erfahrungen in der Hundezucht gesammelt haben und mindestens einen Wurf Berger de Brie gezogen haben,
- mindestens 5 Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der die Rasse Berger de Brie betreut,
- mindestens 25 Jahre alt sein.

2.2 Der Bewerber muss

- im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein,
- mindestens dreimal als Sonderleiter bzw. Ringschreiber tätig gewesen sein,
- mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleiter-Tagungen teilgenommen haben.
- Mit der Bewerbung sind die oben geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.

2.3 Der Vorstand prüft die eingereichten Unterlagen und veröffentlicht die Bewerbung im offiziellen Vereinsorgan. Begründete Einsprüche sind innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand zu richten, der über den Einspruch entscheidet.

2.4 Erfolgt kein Einspruch oder wird einem Einspruch nicht stattgegeben, wird der Bewerber in die Bewerberliste aufgenommen.

2.5 Bei einer Ablehnung der Bewerbung ist der Vorstand nicht verpflichtet, diese zu begründen.

2.6 Bei der Ablehnung der Bewerbung kann der Antragsteller den Ehrenrat des BCD anrufen.

3. Das Verfahren

3.1 Nachweis der fachlichen Fähigkeiten

- 3.1.1 Der Bewerber muss in einer schriftlichen Eignungsprüfung vor der Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Die Ausgestaltung der Prüfung liegt im Ermessen der Prüfungskommission
- 3.1.2 Sollte die Eignungsprüfung nicht bestanden werden, so kann der Bewerber diese frühestens nach Ablauf von 6 Monaten wiederholen. Eine Wiederholung ist nur ein Mal möglich.
- 3.1.3 Nach erfolgreich abgeschlossener Eignungsprüfung wird der Bewerber auf Vorschlag des Richterobmanns zum Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des Vorsitzenden.
- 3.2 Ausbildung der Zuchtrichter-Anwärter
- 3.2.1 Um die Zulassung zur jeweiligen Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Die ordnungsgemäß durchgeführte Anwartschaft ist vom Zuchtrichter im Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu bestätigen. Eine Beurteilung der Anwartschaft durch den Zuchtrichter erfolgt durch Übersendung des "Anwärter-Zeugnisses" an den Richterobmann. Nachdem die Eignungsprüfung bestanden wurde und der Vorstand den Bewerber zum Zuchtrichter-Anwärter ernannt hat, dient die Zeit als Zuchtrichter-Anwärter der praktischen Ausbildung. Diese Ausbildung besteht aus mindestens 5 Anwartschaften unter mindestens 3 verschiedenen Richtern. Der Lehrrichter bestätigt im Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" und reicht die Beurteilung auf dem Formblatt "Anwärter-Zeugnis" beim Richterobmann ein. Darüber hinaus kann die Teilnahme an kynologischen Kursen etc. verlangt werden. Die Teilnahme an den Lehrgängen für Zuchtrichter-Anwärter des VDH ist Pflicht.
- 3.2.2 Die ersten zwei Anwartschaften gelten als Lernanwartschaften, bei denen der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter Anleitung des amtierenden Richters vornehmen soll.
- 3.2.3 Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Zuchtrichter-Anwärter die Hunde selbständig ohne Mithilfe des Richters. Der Zuchtrichter-Anwärter legt die Beurteilung der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Richter die Formwertnoten und die Platzierungen der Hunde bekanntgibt, hinterlegt der Zuchtrichter-Anwärter seine eigene Bewertung und Platzierung beim Ringsekretär.
- 3.2.4 Der Zuchtrichter-Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm bewerteten Hunde Richterberichte zu fertigen, die er innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung beim Lehrrichter einreichen muss. Nach Überprüfung der Anwärterberichte schickt der Lehrrichter je eine Ausfertigung zusammen mit seiner Beurteilung an den Richterobmann als auch an den Zuchtrichter-Anwärter.
- 3.2.5 Lehrrichter für Zuchtrichter-Anwärter sollte ein VDH-Spezialzuchtrichter sein. Für die Anwartschaft bei einem ausländischen Richter oder für eine Anwartschaft im Ausland ist vorher die Genehmigung des Richterobmannes einzuholen.
- 3.2.6 Bei ungenügender Leistung kann der Anwärter vom Vorstand abberufen werden.
- 3.2.7 Nach Ableistung der notwendigen Anwartschaften werden die Ergebnisse von der Prüfungskommission geprüft. Ggf. kann die Prüfungskommission verlangen, dass der Anwärter weitere Anwartschaften ablegen muss.
- 3.2.8 Der Anwärter muss die Kosten für die Ausbildung selbst tragen.
- 3.3 Die Prüfung
Die Prüfung erfolgt nach dem jeweils gültigen Grundschemata zur Durchführung der Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern des VDH.
- 3.4 Ernennung
Nach bestandener Prüfung kann der Zuchtrichter-Anwärter auf Vorschlag des Richterobmannes durch das Komitee des BCD zum Spezial-Zuchtrichter ernannt werden. Der Vorsitzende des BCD fertigt die Ernennungsurkunde aus.